

## Werk

**Titel:** Tübingsche gelehrte Anzeigen; Tübingsche gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Reiß  
**Jahr:** 1786  
**Kollektion:** Rezensionsschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1786  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1786](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786)  
**LOG Id:** LOG\_0073  
**LOG Titel:** 69. Stück.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

## Anzeigen.

69. Stück.

---

Tübingen den 28 Aug. 1786.

---

Leipzig.

Ueber die Strafgesetze oder Entwurf zu einem allgemeinen Strafkodex. Aus dem Französischen des Herrn von Valaze übersezt, und mit einigen Anmerkungen und Zusätzen begleitet von Karl Adolph Caesar, Prof. der Philos. 1786. (Ohne die Vorrede von 10 und Einleitung von 22 S.) 316 S. Die Zusätze des Hrn Uebersetzers 122 S. in 8. Der Verf. macht sich ein eigenes weit ausgeholtes System, welches mit vielen Tabellen erläutert wird; allein es möchte wohl mit Grunde gezweifelt werden, ob dieses Werk der guten Uebersetzung würdig war. Die Gesetzgebung überhaupt enthält nach dem Verf. vier Theile, 1. politische, 2. bürgerliche, 3. Gesetze, welche die Verbrechen angehen, und 4. Strafgesetze. Der Zweck der letztern ist öffentliche Sicherheit und Ruhe; sie beschäftigen sich mit Handlungen der Menschen, daher müssen, ehe man Strafgesetze macht, diese zergliedert werden; um sie gehörig zu ordnen und abzuhandeln, muß man sie mit den ihnen entgegengesetzten Tugenden und Pflich-

ten, und mit den Lastern vergleichen. Daher beschäftigt sich das erste Buch mit der Natur und Zergliederung der moralischen Handlungen; nemlich der Tugenden, Pflichten, Laster und Verbrechen; diese Handlungen werden in acht Classen abgetheilt 1. politische, welche sich auf die Regierung oder die ganze politische Gesellschaft beziehen; 2. der bloßen Menschheit, welche sich ohne Rücksicht auf die Regierung, bloß auf den Menschen als Menschen beziehen; 3. bürgerliche, welche sich auf den Menschen als Bürger beziehen. 4. Municipalhandlungen, welche sich auf die Stadt beziehen, in welcher man seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat; 5. besondere Gesellschaftshandlungen, welche sich auf eine besondere, im Staat errichtete, aber in keinem nothwendigen Verhältniß mit demselben stehende Gesellschaft beziehen; 6. natürlichhäusliche Handlungen, welche sich auf die natürlich häusliche Mitglieder beziehen; 7. bürgerlich häusliche Handlungen, welche sich sowohl auf die natürliche als zufällige Mitglieder einer den Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft unterworfenen Familie beziehen, und 8. Berufshandlungen, welche aus den verschiedenen Beschäftigungen, Handthierungen und Lebensarten der Menschen entspringen; diese Classen werden öfters wieder in Gattungen abgetheilt, wie z. B. die zwote Classe sieben Gattungen hat, je nachdem die Handlungen das Leben, die Freiheit, die Ehe, die Rechte der Geburt, die Ehre, die Güter, oder die Sicherheit und Ruhe betreffen; von jeder Classe und Gattung giebt der Verf. eine Tabelle der dazu gehörigen Tugenden, Pflichten, Laster und Verbrechen. Das zweite Buch enthält eine Rangordnung der Tugenden, Pflichten, Laster und Verbrechen. Das dritte Buch enthält eine Untersuchung über die Größe der Verbrechen,

theils im Allgemeinen, theils nach den angeführten besondern Classen und Gattungen, wobey Umstände angegeben werden, nach welchen dieselbe beurtheilt werden solle. In dieser Beziehung handelt der Verf. alle einzelne Verbrechen in der angegebenen Ordnung, nach Classen nach einander ab; er führt derselben eine so große Menge an, daß ein Gesetzbuch, welches die Verbrechen so sehr vereinzeln wollte, ganz keine Gränzen mehr haben würde, z. B. ein Kind verstümmeln, um dadurch das öffentliche Mitleiden rege zu machen, oder in irgend einer andern Absicht; durch schädliche Arzneyen den Zustand eines Kranken verschlimmern, den Gebrauch heilsamer Arzneyen mit Gewalt hindern, das Einschreiben in die Geburtsregister unterlassen, Geschichten erfinden oder Reden führen, welche der Ehre der Weiber oder Mägdgen nachtheilig sind; u. dergl. Den Selbstmord, die Våderastie und andere sodomitische Sünden will der Verf. nach dem 10ten Kap. nicht unter die Verbrechen gerechnet haben, wovon einige wenige uncrhebliche Gründe angeführt werden; nur soll Våderastie, wenn sie ein öffentliches Aergerniß giebt, mit Schimpf und Schande belegt werden. Das vierte Buch handelt sowohl im Allgemeinen, als in Beziehung auf besondere Verbrechen von den Mitteln, den Verbrechen zuvorzukommen, und von denen Verbrechen, welche selbst aus den Vorkehrungen, so man zu Verringerung der Anzahl derselben trifft, entstehen; allein nirgends befriedigt der Verf. weniger, als hier, und dieses ganze Buch ist äußerst seicht, man lese, welchen Artikel man wolle. Wider das Verbrechen der Verheimlichung der Geburt, dessen Todesstrafe mit Grund getadelt wird, kennt er kein an-

deres Mittel, als die Findelhäuser. Das fünfte Buch hat die Aufschrift: von dem Unterschied, welcher sich zwischen den gegenwärtigen und ursprünglichen Gesellschaften in Ansehung der Verbindlichkeiten der Bürger findet; und welchen Unterschied dieses in den Strafgesetzen hervorbringen muß. Mit der in diesem Buch enthaltenen Erklärung des Ursprungs der Gesellschaften, vornemlich der politischen, hätte billig das ganze Werk angefangen werden sollen. Der Zweck der Strafgesetze ist nach dem Verf. die gesellschaftliche Ordnung durch Abwöhrung der Verbrechen aufrecht zu erhalten; ihre Mittel sind die Strafen. Das Gesetzbuch enthält also eigentlich zwey Gesetze: Criminalgesetze, in welchen Verbrechen verboten, und Strafgesetze, in welchen Strafen bestimmt werden; jene sollen aller Orten und zu allen Zeiten gleich seyn, weil sie Handlungen verbieten, welche die menschliche Gesellschaft in Unordnung bringen und vernichten würden, diese aber können sehr voneinander abweichen; Der Verf. klagt, daß Criminal und Strafgesetze nicht genauer unterschieden und die letztern nicht nach den Zeitumständen gebessert werden; allein wenn man auch auf diesen unrichtigen Unterschied Rücksicht nehmen wollte, so würden jene wie diese nach den Zeitumständen einer Verbesserung bedürfen. Der Verf. hält es für nothwendig, die Strenge der Strafgesetze zu mäßigen und zu mildern, weil die Verbrechen geringer sind, als sie ehemals waren, indem die Verbindlichkeiten, welchen sie zuwiderlaufen, auf weit schwächern Bewegungsgründen als ehemals beruhen, und uns weit weniger Vortheile gewähren, oder weil das Interesse, welches wir an der durch die Gesetze aufrecht erhaltenen Ordnung nehmen, sehr geschwächt worden

ist. In dem sechsten Buch von den Strafgesetzen wird insbesondere von den mancherley Gattungen der Strafen gehandelt; die Confiscation des ganzen Vermögens hält der Verf. für eine ungerichte Strafe; sie solle, wenn der Verbrecher Kinder hat, nur auf den Niesbrauch so lang er lebt, eingeschränkt, und den Kindern etwas zu ihrem Unterhalt abgereicht werden; die Gefängnisse sollen anders für die Schuldige, anders für die Ungeklagte eingerichtet werden; die Landsverweisung wird mit der Einschränkung beibehalten, daß allgemein schädliche Menschen damit nicht belegt werden; in dem eilften Kap. folgt eine weitläufige Bestreitung der Todesstrafen; die Hauptgründe des Verf. sind, daß die ehemalige Strenge der Strafen in unsern Zeiten nicht mehr nöthig sey; daß von jedem Verbrecher noch Besserung zu hoffen sey; daß die Gesellschaft keine andere als moralische Strafen zufügen könne, daß die erste Verträge der politischen Gesellschaften sich allein auf das Eigenthum bezogen, jeder Bürger dem Staat nur seine Güter, nicht aber sein Leben übergeben habe; und also die Strafen nur von den Dingen herzunehmen seyen; hauptsächlich irrt der Verf. darinn, daß er annimmt, als ob die Todesstrafe nur wider den, welcher als Verbrecher gestraft werden solle, den Staat schützen müßte. Dennoch läßt der Verf. im 12ten Kap. die Todesstrafe zu, wenn die Schuldigen für unwiederbringlich böse erklärt worden sind; aber es kan statt derselben ewige Gefangenschaft mit öffentlicher Arbeit verbunden, erkannt werden, welche wirksamere seyn solle. Die Strafen sollen mit der Größe der Verbrechen nach ihren mancherley Graden im Verhältniß stehen, sie sollen aus der Natur des Menschen geschöpft seyn; diesem Plan zufolge giebt der Verf. S. 273 ff.

Tabellen über die Verbrechen und ihre Strafen.  
Die Freystätten hält der Verf. billig für schädlich.  
(Der Beschluß im folg. Stücke.)

### Frankfurt und Leipzig.

Dr. D. W. Trillers Abhandlung vom Seitenstich — nebst beygefügtten auserlesenen Abhandlungen der alten Aerzte von dieser Krankheit. Deutsch mit handschriftlichen Anmerkungen und Zusätzen des Verfassers von Hrn Prof. Akermann zu Altdorf. bey J. G. Fleischer. I. Th. 1786. 216 Seiten in 8. Der Herr Herausgeber hat die Arbeit des Verf. wodurch er dieses schon 1740 erschienene Werk immer vollkommener und vollständiger zu machen suchte, als gelehrten Nachlaß an sich gekauft, und macht dadurch dem Publicum ein angenehmes Geschenk. Die Uebersetzung ins Deutsche entschuldigt er geradezu mit der geringen Zahl lateinischer Leser, und Käufer, was denn mit dem gelehrten Krankheitsstudium, wovon dieses Werk Muster und (doch wohl nachahmungswerthes) Beyspiel ist, einen betrübten Contrast macht. Wir glauben, daß eben die häufige Uebersetzungen unsere weichliche Leute verwöhnt haben und noch mehr verwöhnen, so gar nicht einmal mehr Latein, wie viel minder also Griechisch u. s. w. zu erlernen. Das Werk selbst ist ein wahrer Schatz von Gelehrsamkeit, in welches alles Bemerkenswerthe, was Alte und Neue über diese Krankheit gesagt haben, zusammengetragen ist: durch die lange Politur des Verf. ist es ein, von der ersten Ausgabe ganz verschiedenes, Werk geworden. Die Blumenreiche Trillerische Schreibart, und der unmodische Witz des Verf. haben in ihrem deutschen Gewande ein etwas bizarres Ansehen gewonnen, was mehr der verschiedenen

Sprachen, als des Uebersetzers Schuld ist. Der Verf. setzt, sowohl in den vorangeschickten Sätzen, als in der eigentlichen Abhandlung, wie billig, den Sitz der Kranckheit nicht in das Rippenfell allein; In den trocknen und feuchten würden wir ihn nicht eintheilen, da dieß bloß verschiedene Gestalten der Kranckheit sind, wenn schon der erste mehr auf wirkliche Entzündung, der andere auf das Catarrhalische hinweist. Die allgemeine Sätze beschäftigen sich ferner theils mit der Vorhersagung, theils mit der Heilung im Allgemeinen. Daß die Luftröhre bey dem Seitenstich mit entzündet sey, glauben wir nicht. Die Nothwendigkeit und Würksamkeit starcken auch wiederholten Ueberlassens wird dringend empfohlen und bündig bewiesen. Speckhaut und eiterhafte Beschaffenheit des Blutes sind bey dem Verf. gleichbedeutend, welches von dem Hrn Herausgeber doch hätte gerügt werden sollen. Nach diesem folgt eine Kritik der von andern empfohlenen Mittel: die öligte verwirft er, befürchtet von Rosenhonig und Butter einen gefährlichen Bauchfluß, und von Provenceröl ein tödliches Erbrechen, läßt aber in der Folge S. 101. den (allzeit ranzichten) Wallrath, und 113. andere öligte Mittel zu. Brechmittel können auch so allgemein nicht verworfen werden, da sie im galligten Seitenstich unentbehrlich sind. Ueber den Wehrauch in gebratenen Äpfeln schlüpft er leicht weg, und hält ihn für gleichgültig. Seine eigene Verordnungen sind noch zu sehr zusammengesetzt. Die Bedencklichkeiten wegen dem Meerzwiebelhonig sind wohl übertrieben, da hingegen der Coffee viel zu unbeschränkt gestattet wird. Er verwirft die scharfe Salbe des Faber aus Honig und ungelöschtem Kalche; (Heraclides hatte schon scharfe Salben empfohlen) Eine Bleyfalbe würden wir andern er-

weichenden Dingen nicht vorziehen. Gegen die Blasenpflaster auf die leidende Stelle gelegt bringt er Gründe, die aber, wenigstens im rheumatischen Seitenstich, und bey Entzündung der Muskeln durch die Erfahrung widerlegt werden. Endlich folgt eine Beurtheilung der gerühmten Mittel vom Hrn Herausgeber. Als das beste auflösende Mittel nennt er den mit Salpeter verbundenen Salmiak. Den Beschluß machen eils besondere Krankengeschichten, welche mit genauem Beobachtungsgeiste verzeichnet, und allerdings lehrreich sind. Doch rathen wir nicht zur Nachahmung der gebrachten Arzneyformeln, wie z. B. in der zweyten Krankengeschichte.

### Altenburg.

Bev Richter: *Caji Cornelii Taciti, de situ, moribus & populis Germaniae. Ex recensione Ernesti & Gruteri, cum versione Germanica, Annotationibus & Indice Geographico. 1786. 157 S. in 8.* Seit neueren Zeiten ist nun dieß die fünfte teutsche Uebersetzung dieses unschätzbaren Denkmals von altdeutscher Art und Verfassung; die aber unsers Erachtens der D. Bahrdtschen nicht gleich kömmt. Die Annotationes sind nicht sehr beträchtlich, dagegen ist der Index Geographicus für junge Leute brauchbar. In den Geist der altdeutschen öffentlichen und Privatverfassung scheint uns der Uebersetzer nicht tief genug eingedrungen zu seyn; so unverkennbar übrigens seine Sprachkenntniße und der große Fleiß sind, den er auf das Werklein verwendet hat, und so richtig auch in einzelnen Stellen der Sinn des Originals getroffen ist.

---

Tübingen gedruckt bey Georg Heinrich Reiß.